

ZG_OBERGERICHT BA 2024 39 vom 7. November 2024

ZG Obergericht, 2024-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2024_39

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2024 39 du 7 novembre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2024 39 del 7 novembre 2024

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Zustellung des Zahlungsbefehls an eine juristische Person. Die betreibende Gläubigerin (Beschwerdeführerin) ist zugleich Domizilhalterin der betriebenen Schuldnerin (B._____ SA). Gegenstand der Betreuung sind Rechnungen für Dienstleistungen der Beschwerdeführerin (Domizilgebühr, Verwaltungsratshonorar

Seite 3/5 2024 für E._____, Buchführung, Gesellschaftsverwaltung, Steuerberatung, Diverses; vgl. act. 1/8).

E. 1.1

Richtet sich eine Betreuung gegen eine juristische Person, so erfolgt die Zustellung der Betreuungsurkunden an den Vertreter derselben (Art. 65 Abs. 1 SchKG). Als solcher gilt bei einer Aktiengesellschaft jedes Mitglied der Verwaltung sowie jeder Direktor oder Prokurist (Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Hat die Gesellschaft an ihrem statutarischen Sitz kein Geschäftsbüro, so ist sie gehalten, ihr Domizil im Handelsregister eintragen zu lassen (vgl. Art. 117 Abs. 3, Art. 71 Abs. 1 lit. h, Art. 43 Abs. 1 lit. g HRegV). Mitteilungen aller Art sind somit grundsätzlich an dieses Domizil zu richten, da es gleichsam die Empfangsstelle der juristischen Person ist. Der Domizilhalter nimmt die Stellung eines Bevollmächtigten ein, wie ihn der am Betreuungsort nicht anwesende Schuldner bestimmen kann (vgl. Angst/Rodriguez, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 65 SchKG N 4). Vorliegend hat die B._____ SA bei der Beschwerdeführerin ein Domizil begründet (vgl. www.zefix.ch). Mitteilungen aller Art waren daher an dieses Domizil zu richten. Die Zustellung an D._____, Angestellter der Domizilhalterin, war daher in dieser Hinsicht zulässig.

E. 1.2

Die Zustellung einer Betreuungsurkunde kann bei Vertretungsverhältnissen durch Interessenkollisionen begrenzt sein. Allgemein kann die Doppelvertretung (der Vertreter handelt für zwei Parteien als Bevollmächtigter) zu Interessenkonflikten führen, weshalb es in diesen Fällen einer besonderen Ermächtigung oder Genehmigung bedarf, wenn die Gefahr einer Benachteiligung besteht (Urteil des Bundesgerichts 5A_750/2013 vom 8. April 2014 E. 4.2; vgl. auch Angst/Rodriguez, a.a.O., Art. 65 SchKG N 10 mit Hinweisen).

E. 1.2.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie sei gemäss dem seit Anfang Jahr erneuerten Domizilvertrag mit der B._____ SA ausdrücklich zur Entgegennahme von

Betreibungsurkunden oder anderen amtlichen Dokumenten ermächtigt. Diese besondere Ermächtigung solle im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei Vertretungsverhältnissen, wie sie bei Treuhandverhältnissen bzw. der Domizilgebung bestehe, allfällige Interessenkonflikte explizit begrenzen. Das Bundesgericht habe ausdrücklich festgehalten, dass die Zustellung einer Betreuungsurkunde an einen Domizilhalter (c/o Adresse gemäss Art. 117 Abs. 3 HRegV) zulässig sein müsse (BGE 120 III 64 E. 3). Der Domizilvertrag sehe die physische Entgegennahme von Zusendungen (Korrespondenz, eingeschriebene Briefe, amtliche Dokumente durch Post- und Kurierdienste), die an die B. _____ SA adressiert seien, ausdrücklich vor. Zudem sei sie (die Beschwerdeführerin) ausdrücklich ermächtigt, sämtliche an die B. _____ SA adressierten Zusendungen (u.a. Empfangsbestätigungen, eingeschriebene Briefe und Zahlungsbefehle) entgegenzunehmen (vgl. act. 1 S. 3).

E. 1.2.2

Unbestrittenermassen war D. _____ im Zeitpunkt der Entgegennahme des Zahlungsbefehls Angestellter der Betreuungsgläubigerin und vom Verwaltungsrat der Betreuungsgläubigerin (die gleichzeitig Domizilhalterin der Betreuungsschuldnerin ist) beauftragt, den Zahlungsbefehl für die Betreuungsschuldnerin entgegenzunehmen. Aufgrund dieser Konstellation befand er sich in einem potentiellen Interessenkonflikt. Wie dargelegt, bedarf es in solchen Fällen der Doppelvertretung einer besonderen Ermächtigung oder Genehmigung, wenn die Gefahr einer Benachteiligung besteht (vgl. E. 1.2). Im vorliegenden Fall schlossen die Beschwerdeführerin und die Betreuungsschuldnerin einen Domizilvertrag ab. Ziffer II./5. des

Seite 4/5 Vertrages sieht vor, dass in der Gewährung des Domizils die physische Entgegennahme von Zusendungen (Korrespondenz, eingeschriebene Briefe, amtliche Dokumente durch Post und Kurierdienste), die an die Klientin adressiert sind ("Zusendungen"), eingeschlossen ist. Weiter bestimmt Ziffer II./7. des Vertrages, dass die Klientin die Domizilhalterin bevollmächtigt, sämtliche an die Klientin adressierten Zusendungen im Namen der Klientin entgegenzunehmen, Empfangsbestätigungen zu unterzeichnen, eingeschriebene Briefe zu bestätigen und in Bezug auf Zahlungsbefehle Rechtsvorschlag zu erheben (Ziff. 8 des Domizilvertrages; vgl. act. 1/2). Eine besondere Ermächtigung zur Doppelvertretung bei einer Betreuung der Domizilhalterin gegen die Klientin ist in dieser Ermächtigung nicht zu erblicken. Es wird lediglich in allgemeiner Weise festgehalten, dass die Domizilhalterin bevollmächtigt ist, Zusendungen für die Klientin, insbesondere auch amtliche Dokumente, entgegenzunehmen. Mithin liegt keine besondere Vollmacht vor, welche die Gefahr einer Benachteiligung der Betreuungsschuldnerin auszuschliessen vermag. An diesem Ergebnis vermag der von der Beschwerdeführerin zitierte BGE 120 III 64 E. 3 nichts zu ändern. Das Bundesgericht führte aus, die Zustellung von Betreuungsurkunden an den Domizilhalter einer Gesellschaft, die am Ort ihres statutari- schen Sitzes keine Geschäftsbüros habe, sei rechtmässig. Mit der – vorliegend entscheiden- den – Frage der Doppelvertretung befasste sich der Entscheid nicht.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Seite 5/5

E. 4

Mitteilung an: - Beschwerdeführerin - Betreibungsamt Zug Obergericht des Kantons Zug II. Beschwerdeabteilung Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs St. Scherer D. Huber Stüdi Abteilungspräsident Gerichtsschreiberin versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.